

GR_GERICHTE U 2012 38 vom 16. April 2013

GR Gerichte, 2013-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_38

FR: GR_GERICHTE U 2012 38 du 16 avril 2013

IT: GR_GERICHTE U 2012 38 del 16 aprile 2013

Regeste

Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung (Rückzahlung) | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 3

In ihrer Vernehmlassung beantragte die Stadt Chur (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Sie halte im Wesentlichen an ihren Ausführungen im angefochtenen Beschwerdeentscheid vom 12. März 2012 fest. Betreffend Alimentenbevorschussung sei festzuhalten, dass diese keine öffentliche Unterstützung darstelle. Jedoch sei die Beschwerdeführerin auch bei der Alimentenbevorschussung zur Information über allfällige Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse verpflichtet, weshalb sie zur Rückzahlung verpflichtet werden könne. Die Beschwerdegegnerin sei überzeugt, dass die Beschwerdeführerin im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1997 bis zum Zeitpunkt der Eheschliessung am 27. September 2002 gemeinsam mit ... eine eheähnliche Lebensgemeinschaft geführt habe. Es sei unbestritten, dass die Einkommensverhältnisse beider Konkubinatspartner für die Berechnung eines allfälligen Sozialhilfeanspruchs berücksichtigt werden müssten. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung zu Unrecht bezogener staatlicher Leistungen seien vorliegend erfüllt. Die Beschwerdeführerin und ... hätten bei der Vormundschaftsbehörde des Kreises Chur am 13. Februar 2001 zu Protokoll gegeben, dass sie seit vier Jahren - mithin seit Beginn des Jahres 1997 - in einer partnerschaftlichen Beziehung leben würden. Daher handle es sich bei den Ausführungen der Beschwerdeführerin zur Beziehung mit ihrem Partner - wonach diese u.a. durch Streitereien geprägt gewesen seien - lediglich um unbewiesene und leere Floskeln. Auch die vorgetragene Begründung zur arbeitsintensiven beruflichen Situation von ... erweise sich als nicht stichhaltig, da unzählige im Konkubinat lebende Paare zeitlich belastenden Arbeitstätigkeiten nachgehen würden. Auch entspreche es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein 40-jähriger Mann, der im Jahr 1996 seine spätere Ehefrau kennen gelernt habe und mit dieser ein gemeinsames Kind habe, bis zum Zeitpunkt der zivilrechtlichen Trauung in der gleichen Wohnung wie seine Mutter gelebt habe. Auf die Bestätigung vom 9. November 2011 der Mutter von ... sei der Stadtrat richtigerweise nicht eingegangen. Zum einen handle es sich bei diesem Schriftstück um eine unzulässige Umgehung des Zeugenbeweises. Zum anderen sei es einer Gemeindebehörde untersagt, Zeugen als Beweismittel

zuzulassen. Gemäss SKOS-Richtlinien bestehe bei einem stabilen Konkubinat die Pflicht, das Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners zu berücksichtigen. ... habe ab dem 1. Januar 1997 bis 31. März 2000 unrechtmässig insgesamt Fr. 76'465.40 Sozialhilfe und von 1997 bis 2002 insgesamt Fr. 34'305.60 Alimentenbevorschussung bezogen. Die Beschwerdeführerin sei seit 1997 mit ...

zusammen. Selbst wenn die zweijährige Konkubinatsdauer abgewartet werden müsste, so wäre der Grundsatz, dass die Leistungen zurückzuerstatten seien, nicht umzustossen. Auch ein Verstoß gegen das Willkürverbot liege hier nicht vor.

E. 4

Am 16. August 2012 wies die Beschwerdeführerin replicando auf ein Schreiben vom 7. Februar 2001 des damaligen Amtsvormundes hin. Darin wurde festgehalten, dass die Beschwerdeführerin mit ... seit über vier Jahren eine partnerschaftliche Beziehung gepflegt habe. Beide hätten die Absicht geäußert, in absehbarer Zeit im gemeinsamen Haushalt zu leben und eine spätere Heirat sei auch geplant. Es liege hier offensichtlich kein Konkubinatsverhältnis vor. Es sei lediglich vom Plan des Zusammenlebens und der späteren Heirat die Rede. Die Interpretation des Amtsvormundes im besagten Schreiben, wonach die beiden seit über vier Jahren eine partnerschaftliche Beziehung führten, müsse vor diesem Hintergrund gesehen werden. Schliesslich wendete die Beschwerdeführerin ein, das Bundesgericht halte im Entscheid 5A_662/2011 fest, dass ein Kind für sich allein noch nicht auf ein qualifiziertes Konkubinatsverhältnis schliesse.

E. 5

Die Aktenlage ist ausreichend, um den vorliegenden Sachverhalt beurteilen zu können. Dementsprechend kann auf weitere Zeugeneinvernahmen verzichtet werden, zumal nicht davon auszugehen ist, dass diese eine abweichende Einschätzung ergäben (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 127 V 491 E. 1b, 124 V 90 E. 4b, 122 V 157 E. 1d; RKUV 2006 Nr. U 578 S. 176 E. 3.6).

E. 6

a) Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht die Rückerstattung von Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung in der Höhe von Fr. 110'771.-- zuzüglich Zins von der Beschwerdeführerin forderte. Die Beweislage für ein Vorliegen eines stabilen Konkubinates genügt nicht. Im Gegenteil bestehen einige Hinweise, welche eher dafür sprechen, dass bis ins Jahr 2002 kein gemeinsamer Haushalt und kein stabiles Konkubinatsverhältnis bestand. Demnach kann vorliegend das Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners für die Berechnung der Sozialhilfe und der Alimentenbevorschussung nicht berücksichtigt werden. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und der Beschwerdeentscheid vom 12. März 2012 aufzuheben. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; 370.100) zulasten der Beschwerdegegnerin. c) Die Beschwerdegegnerin wird überdies gestützt auf Art. 78 Abs. 1 VRG verpflichtet, der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat am 5. September 2012 seine Kostennote eingereicht. Das Verwaltungsgericht ist nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) befugt, die Parteientschädigung festzusetzen.

Zu berücksichtigen ist der für die Prozessführung grundsätzlich erforderliche, angemessene anwaltliche Aufwand (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 HV). In der Honorarnote sind Aufwendungen und Auslagen ab dem 26. Mai 2011 enthalten. Es können jedoch lediglich Aufwendungen und Auslagen entschädigt werden, die im Zusammenhang mit vorliegendem Beschwerdeverfahren, mithin ab dem 15. März 2012 angefallen sind. Dies entspricht im vorliegenden Fall einem Arbeitsaufwand von 14.1 Stunden. Daher wird die geschuldete

Parteientschädigung auf Fr. 3'920.20 (14.1 Stunden x Fr. 250.--, inkl. 3% Pauschale, inkl. 8% MWST) festgelegt. Dieser Betrag ist der Beschwerdeführerin zu überbinden. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Beschwerdeentscheid des Stadtrates Chur vom 12. März 2012 aufgehoben. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 338.-- zusammen Fr. 1'838.-- gehen zulasten der Stadt Chur und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Stadt Chur hat ... eine Parteientschädigung von Fr. 3'920.20 (inkl. MWST) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.